



Statuten

vom 12. Januar 2022

I. Name und Sitz der Gesellschaft

Art. 1

¹ Die Kantonale Offiziersgesellschaft Luzern (KOGLU) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Luzern.

² Die KOGLU bildet die luzernische Sektion der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG).

II. Zweck der Gesellschaft

Art. 2

¹ Die KOGLU verfolgt den Zweck, sich für die Wehrhaftigkeit des Landes einzusetzen, die ausserdienstliche Weiterbildung zu fördern und die Kameradschaft zu pflegen.

² Dazu führt sie Ausbildungen, sicherheitspolitische Veranstaltungen sowie sportliche und gesellschaftliche Anlässe durch.

³ Es können Arbeitsgruppen gebildet werden, die einmalige oder regelmässige Projekte durchführen. Dabei unterstehen die Arbeitsgruppen den statutarischen Rechten und Pflichten der KOGLU.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 3

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Rechnungsrevisoren.

Art. 4



Das Gesellschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Generalversammlung

Art. 5

¹ Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.

² Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der Regel im Januar statt.

³ Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 40 Mitgliedern, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird.

Art. 6

¹ Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht geheime Wahl oder Abstimmung verlangt oder beschlossen wird.

² Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 7

Die Generalversammlung hat folgende ordentliche Traktanden zu behandeln:

¹ Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisorenberichts; die Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe und Beschlussfassung über das Budget.

² Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.

Art. 8

Der Generalversammlung stehen weiter folgende Befugnisse zu:

¹ Revision der Statuten.

² Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern solche Anträge dem Präsidenten mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden; werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, so können sie nur mit Zustimmung des Vorstandes behandelt werden.



Der Vorstand

Art. 9

¹ Der Vorstand besteht aus maximal zehn Mitgliedern; mindestens aber aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und dem Kassier. Zusätzliche Chargen bekleiden der Chef Anlässe und der Chef Kommunikation, ihre jeweiligen Stellvertreter sowie maximal zwei Beisitzer.

² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar.

³ Der Vorstand hat das Recht, im Verlauf der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder selber zu ersetzen.

Art. 10

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

¹ Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.

² Die gesamte Geschäftsführung und die Wahrung der Interessen der Gesellschaft.

³ Organisation der durch Statuten und Beschlüsse vorgesehenen Tätigkeit der Gesellschaft.

⁴ Vollzug der Beschlüsse der Gesellschaft.

⁵ Einberufung der Generalversammlung.

⁶ Erstellen des Jahresberichtes und der Ablage der Jahresrechnung je auf Ende des Geschäftsjahres.

⁷ Vertretung der Gesellschaft nach aussen, insbesondere Eingaben und Stellungnahmen zuhanden der Öffentlichkeit und der SOG.

⁸ Bestimmen der Delegierten zu den Delegiertenversammlungen der SOG.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 11

¹ An der ordentlichen Generalversammlung werden jeweils für das nächste Geschäftsjahr zwei Revisoren gewählt.

² Sie haben die Jahresrechnung des Kassiers zu prüfen und der Generalversammlung Bericht und Antrag vorzulegen.



IV. Mitglieder

Art. 12

¹ Mitglied der KOGLU können alle aktiven oder mit Ehren aus der Dienstpflicht entlassenen Offiziere der Schweizer Armee und alle Angehörigen des Schweizer Rotkreuzdienstes mit Offiziersrang werden.

² Ebenso können alle Personen mit Offiziersrang einer ausländischen Armee, die das Schweizer Bürgerrecht besitzen, Mitglied der KOGLU werden.

Art. 13

¹ Die Aufnahme als Mitglied erfolgt bei den Angehörigen der Schweizer Armee und des Rotkreuzdienstes durch den Vorstand, bei allen anderen durch die Generalversammlung, jeweils auf Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder.

² Der Austritt aus der Gesellschaft ist jederzeit möglich; er muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

³ Mitglieder, die ihren Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber nicht nachkommen, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Art. 14

¹ Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird durch die Generalversammlung festgelegt. Er ist spätestens bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen.

² Bei einem Austritt während des laufenden Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu leisten.

³ Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen.

V. Auflösung

Art. 15

¹ Die Gesellschaft kann nur aufgelöst werden, wenn sich drei Viertel sämtlicher Mitglieder dafür aussprechen.

² Das Gesellschaftsvermögen fällt in diesem Falle der Luzernischen Winkelriedstiftung zu.



OFFIZIERSGESELLSCHAFT LUZERN

für den Vorstand

Der Präsident: Oberst Carl Alexander Krethlow

Der Kassier: Major Florian Hailer

Genehmigt durch die Generalversammlung der Kantonalen Offiziersgesellschaft Luzern (KOG LU) am 12. Januar 2022 und durch den Präsidenten der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG) am 25. Januar 2022.